

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Intelligente E-Mobilitäts-Ladelösungen

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart ist und sofern nachfolgend kein Ausschluss aus dem Geltungsbereich erfolgt, für den Kauf oder die Miete sowie die Installation und den Betrieb von Ladestationen für Elektroautos durch SH POWER. Die Installation von Ladestationen in Einfamilienhäusern i.S. einer Einzellösung ist nicht Gegenstand der vorliegenden AGB.

Besondere Vertragsbestimmungen und die in individuell abgeschlossenen Vertrag als anwendbar erklärten Normen und technische Spezifikationen gehen den vorliegenden AGB vor.

Die AGB gelten nicht für den Einsatz von Mitarbeitern von SH POWER unter der Anweisung und Überwachung des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder andere abweichende Konditionen gelten nur, wenn diese von SH POWER schriftlich anerkannt werden.

«Kunde» i.S. der vorliegenden AGB ist der Endnutzer der Ladestation. Dieser ist nicht zwingend identisch mit dem Grundeigentümer.

2 Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen SH POWER und dem Kunden erfordert Schriftlichkeit i.S.v. Art. 13 OR. Die (Auftrags-) Bestätigung per E-Mail genügt ausnahmsweise dem Schriftformerfordernis.

3 Leistungsumfang

Art und Umfang der Leistungen bzw. Lieferungen von SH POWER sind im schriftlichen Vertrag oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung abschliessend umschrieben.

Vorbehalten bleiben Regiearbeiten sowie nachträgliche Leistungs- bzw. Lieferungsänderungen auf Wunsch des Kunden. Diese werden dem Kunden zusätzlich nach den Regieansätzen in Rechnung gestellt.

Müssen durch SH POWER zur Erfüllung des Auftrags Bauprovisorien erstellt oder Demontage- und Anpassungsarbeiten durchgeführt werden, werden diese durch Stundenrapporte belegt und als Regiearbeit verrechnet.

Die von SH POWER mitgeteilten Angaben zu Verfügbarkeiten und zu Leistungs- und Lieferterminen sind – ohne ausdrückliche Termingarantie – nicht verbindlich und lediglich als Richtwerte zu verstehen. Über die Verschiebung der Leistungs- und Liefertermine wird der Kunde

von SH POWER schnellstmöglich informiert. Ohne ausdrückliche Termingarantie im Vertrag und/oder in der Auftragsbestätigung hat der Kunde keinen Anspruch auf Vergütung des durch Leistungs- und Lieferverzug entstandenen Schadens.

SH POWER ist berechtigt, den Leistungs- bzw. Leistungsumfang jederzeit zu ändern, sofern die Änderungen zu Verbesserungen führen und keine Schlechterstellung des Kunden resultiert.

Werden die erforderlichen Materialien (Installationsmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe usw.) im Vertrag nicht näher spezifiziert, verwendet SH POWER Material, welches den anerkannten Normen und dem Stand der Technik entspricht. Für Material, welches vom Kunden geliefert wird, übernimmt SH POWER keine Verantwortung in Bezug auf dessen Qualität, sofern nichts Anderes vereinbart wird.

Technische Angaben in den Vertragsunterlagen sind nur verbindlich, soweit die technischen Eigenschaften des Produkts von SH POWER ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.

Bildet Software von SH POWER oder von Dritten Gegenstand der Leistungen und Lieferungen, ist SH POWER verpflichtet, für den Kunden die zum bestimmungsgemässen Gebrauch der Standardsoftware notwendigen Lizenzen zu erwerben bzw. diesem die entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen.

4 Arbeitszeit

Bei den offerierten bzw. publizierten Preisen wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten während der Arbeitszeit der SH POWER erbracht werden, welche von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauert (Normalarbeitszeit).

Ausserhalb der Normalarbeitszeit in gegenseitigem Einvernehmen geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit und werden gemäss Branchenregelung verrechnet.

Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- und Abwicklungszeit vor und nach der Reise gelten als Arbeitszeit. Als Reisezeit gilt der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz.

Ist der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend oder entsteht bei Serviceverträgen Mehraufwand wegen schlechter Zugänglichkeit, können Wartezeiten, Ausfallzeiten und andere nicht von SH POWER verursachte Verzögerungen in Rechnung gestellt werden.

5 Versand

Falls die Zustellung per Post oder Kurier vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte bei Zustellung, spätestens jedoch vor Ablauf der postalischen Abholfrist von 7 Tagen, in Empfang zu nehmen. Nimmt der Kunde die Produkte nicht innert dieser Frist in Empfang, ist SH POWER ohne weitere Fristansetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6 Publierte Konditionen

Angaben in Prospekten, Katalogen oder auf der Website von SH POWER usw. sind nicht verbindlich und stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar.

7 Leistungen Dritter

SH POWER ist berechtigt, die Ausführung der vertraglich definierten Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen oder Hilfspersonen beizuziehen.

Setzt die Erbringung der Leistungen von SH POWER Leistungen oder Lieferungen Dritter voraus, schliesst der Kunde mit diesen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die entsprechenden Verträge ab.

8 Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt SH POWER alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Der Kunde bestimmt einen Ansprechpartner, der über die notwendigen Fach- und Entscheidungskompetenzen verfügt. Ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung übernimmt SH POWER keine Verantwortung für die Richtigkeit der vom Kunden gelieferten Unterlagen oder Informationen.

Der Kunde informiert SH POWER umgehend über sämtliche Tatsachen, die einen Einfluss auf die vertragsgemässe Erfüllung der Leistung haben können.

Der Kunde gewährt SH POWER die erforderlichen Zutritts- und Zufahrtsrechte zu seinen Räumlichkeiten bzw. zum Grundstück.

Bei grösseren Lieferungen stellt der Kunde SH POWER trockene und verschliessbare Räume zur Verfügung, in denen SH POWER die gelieferte Ware auf Kosten und Risiko des Kunden zwischenlagern kann. Eine allfällige Versicherung der eingelagerten Ware ist Sache des Kunden.

Der Kunde informiert SH POWER über vorhandene besonders gesundheitsgefährdende Stoffe, bspw. Asbest. Die Kosten für die fachgerechte Beseitigung dieser Stoffe gehen zu Lasten des Kunden.

Verzögerungen und Mehraufwand von SH POWER infolge nicht richtiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Kunden.

9 Vertragsdauer und Kündigung

Wird die Ladestation gemietet, gelten die folgenden Bestimmungen:

Mit der Übergabe der funktionsfähigen Ladestation an den Kunden beginnt die zweijährige Mindestvertragsdauer, während welcher der Kunde die Energie gemäss den Tarifen der SH POWER beziehen muss. Der Kunde erhält die Energierechnung auch ausserhalb von deren Versorgungsgebiet von der SH POWER.

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist gegen eine Entschädigung möglich. Die Entschädigung berechnet sich anhand der Anzahl Monate bis Ende der Vertragsdauer, multipliziert mit der monatlichen Mietgebühr der Ladestation. Die Ladestation verbleibt auch nach Vertragsauflösung im Eigentum der SH POWER.

Der Grundeigentümer oder die von ihm bezeichnete Verwaltung der Liegenschaft schliesst mit SH POWER einen separaten Vertrag über den Betrieb der Ladelösung ab. Im Falle einer Kündigung des Vertrags über den Betrieb der Ladelösung seitens des Eigentümers oder der Verwaltung, ist SH POWER berechtigt, das Vertragsverhältnis mit den Mietern der Ladestation auf dasselbe Datum zu kündigen.

10 Preise

Die Preise basieren auf den SH POWER im Zeitpunkt der Festlegung bekannt gemachten Verhältnisse beim Kunden.

SH POWER ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Preise der Energie und Grundgebühren quartalsweise gestützt auf die Strompreisentwicklung anzupassen. Laufende Kosten werden gemäss dem jeweils gültigen Preisblatt verrechnet. Es ist dabei auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem die kostenauslösende Leistung bezogen wird. Preisänderungen werden im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossenen Nebenkosten wie Montage, Verpackung, Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen. Ist der Lieferant hierfür leistungspflichtig geworden, sind ihm diese Kosten gegen Nachweis zurückzuerstatten.

In Abhängigkeit vom Umfang des Auftrags kann eine Pauschale für Kleinmaterial und Entsorgung verrechnet werden.

Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten oder Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle usw. zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist SH POWER berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Angebot hat SH POWER bei der Vereinbarung von Globalpreisen und Einheitspreisen Anspruch auf die Anpassung der geschuldeten Vergütungen an die Teuerung).

11 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto, ohne jeden Abzug in Schweizer Franken zu bezahlen.

Der Zahlungstermin ist auch einzuhalten, wenn vertragliche Leistungen (z.B. Lieferung, Inbetriebsetzung, Probebetrieb, Montage usw.) aus Gründen, die SH POWER nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden, wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn sich Nach-

oder Gewährleistungsarbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Leistungen nicht verunmöglichen.

Der Kunde darf gegen SH POWER gerichtete Forderungen nicht mit deren Forderungen ihm gegenüber verrechnen.

Die SH POWER ist berechtigt, eine Vorauszahlung/ Akontozahlung nach ihrem Ermessen zu verlangen.

12 Verzugsfolgen

Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug, stehen SH POWER insbesondere die nachstehenden Rechte kumulativ zu. Diese können ohne entsprechende Ankündigung oder Mahnung ausgeübt werden:

- der Kunde hat ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins von 5% zu entrichten;
- der Kunde hat SH POWER aus dem Verzug entstehenden Kosten, insbesondere Inkassogebühren und Rechtsverfolgungskosten, zu erstatten;
- SH POWER kann weitere Leistungserbringung aussetzen, bis die Zahlung vollumfänglich erfolgt ist oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart worden sind und genügende Sicherheiten für die Zahlung geleistet worden ist. Dieses Recht steht SH POWER auch zu, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die Zahlungen des Kunden nicht rechtzeitig oder vollständig bei SH POWER eingehen werden;
- SH POWER kann die bisher erfolgten Leistungen zurückfordern und die Erfüllung anderer Verträge mit dem Kunden aufschieben oder nach freiem Ermessen die Verträge ohne weitere Formalitäten auflösen.

13 Eigentumsvorbehalt

Die gesamten Lieferungen von SH POWER bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der SH POWER oder des Lieferanten. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Besteller SH POWER die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand zu halten und zugunsten von SH POWER gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.

14 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, mit der Meldung der Abnahmebereitschaft durch SH POWER auf den Kunden über.

Die SH POWER kann jederzeit Teilabnahmen einzelner Werkteile verlangen.

Fehlt eine solche Meldung, gehen Nutzen und Gefahr bei Anheben der Lieferung zum Transport am Lagerort auf den Kunden über.

Werden Lieferung, Montage oder Installation auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die SH POWER nicht zu vertreten hat, verzögert, gehen Nutzen und Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

15 Mängelrüge

Sofern im Angebot nicht Termine für die Prüfung und/ oder Abnahme festgelegt sind, hat der Kunde die Lieferungen und Leistungen sofort zu prüfen und allfällige

Mängel unverzüglich gegenüber SH POWER schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch verdeckte Mängel geltend gemacht werden.

Versteckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Die Rüge muss eine detaillierte Angabe der Mängel beinhalten.

16 Gewährleistung Ladestation

SH POWER verpflichtet sich gegenüber dem Kunden für einwandfreie Konstruktion und Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie volle Betriebstüchtigkeit der gesamten Leistung und Lieferung. Bei Arbeiten und Reparaturen, bei denen der Kunde das Material zur Verfügung stellt, bezieht sich die Gewährleistung/Garantie ausschliesslich auf die Montage.

Vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarungen oder anderer Gewährleistungs-/Garantiefrieten des Herstellers oder Lieferanten für ihre Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach erfolgter Abnahme.

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern oder Hilfspersonen, die nach den Vorgaben und auf Veranlassung des Kunden beigezogen werden, übernimmt SH POWER keine Haftung und Gewährleistung.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind die normale Abnutzung bei Verschleissteilen und Schäden, die auf ungenügende Überwachung oder Bedienungsfehler seitens des Kunden oder Eingriffe Dritter, einschliesslich nicht durch SH POWER autorisierter Serviceorganisationen, oder andere äussere Einflüsse (höhere Gewalt, Verschmutzung usw.) zurückzuführen sind.

17 Haftung

Die Haftung von SH POWER beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. SH POWER haftet nur für direkte Schäden. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

SH POWER übernimmt keine Haftung für durch die Schadstoffbeseitigung entstehenden Aufwendungen oder Verzögerungen bei der Leistung gemäss Ziffer 8.

18 Immaterialgüterrechte und Know-how, gewerbliche Schutzrechte

Der Kunde erwirbt im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung von SH POWER keine Immaterialgüterrechte von SH POWER oder von Dritten. Insb. sämtliche Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Offerten bleiben im Eigentum der SH POWER.

Der Kunde hat einzig ein nicht übertragbares (weder in der Nutzung noch als Recht) und nicht exklusives Nutzungsrecht an den gelieferten Leistungen. Dieses darf nur für die und im Rahmen der ordentlichen Vertragsabwicklung benutzt werden. Die Eintragung gleicher oder ähnlicher Immaterialgüterrechte ist untersagt.

SH POWER hat das Recht, das spezifische Know-how und die Ideen, welche sie bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten – allein oder zusammen mit dem Kunden – generiert hat, anderweitig kommerziell zu nutzen und auszuwerten.

SH POWER ist verpflichtet, bei der Erfüllung der Leistungs- und Lieferpflichten gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich zu verletzen. SH POWER haftet für die Verletzung seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflichten.

19 Datenschutz

SH POWER erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

SH POWER speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei SH POWER vorhanden sind oder von Dritten stammen, für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich von SH POWER verwendet werden. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

SH POWER ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

SH POWER sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

20 Übertragung Rechte und Pflichten

Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen SH POWER und dem Kunden können vom Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von SH POWER übertragen werden.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 und unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Der Gerichtsstand ist Schaffhausen.

Schaffhausen, 12.07.2022